

Satzung des Tauch-Sport-Club Heuler Husum e. V.

In der Fassung vom 5.3.2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tauch-Sport-Club Heuler Husum e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Husum / Nordsee.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Husum eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, im Landestauchsportverband Schleswig-Holstein und im Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) und wird diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportverband Schleswig-Holstein, dem Landestauchsportverband Schleswig-Holstein, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens und der damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete, insbesondere die
 - Unterweisung und Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse an alle Mitglieder bezüglich des Sporttauchens,
 - Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Tauchsport,
 - Gestaltung der Jugendgemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung zu schaffen, wonach die Mitglieder des Jugendvorstandes aus den Reihen der Jugendlichen und im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt werden,
 - Pflege und Erhaltung der Unterwasserwelt,
 - freiwillige Hilfe bei Bergungsleistungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - Unterwasserfotografie,
 - Vorführung von Filmen und Dias über alle mit dem Tauchsport im Zusammenhang stehenden Sachgebiete.

§ 4 Geschäftsjahr und Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. über das Vereinsvermögen muss zu Beginn eines jeden Jahres in einer ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Die Kasse des Vereins ist 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer zu

prüfen. Mitglieder können im Namen des Vereins keine finanziellen Verpflichtungen eingehen. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder, ferner aus Spenden und Zuschüssen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. passiven Mitgliedern.

zu 1.: Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

zu 2.: Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu 3.: Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu 4.: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede/r Antragsteller/in mit gutem Ruf erwerben.

Aufnahmeverfahren:

- Die Aufnahme wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereines beantragt.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin erforderlich.
- Der Nachweis eines ärztlichen Tauchtauglichkeitszeugnisses ist für aktiv tauchende Mitglieder Bedingung für die Teilnahme am Tauchen, nicht jedoch für die Aufnahme in den Verein.
- Die Vorstandschaft entscheidet über das Aufnahmegesuch. Beschließt die Vorstandschaft die Aufnahme, so wird dieses dem Mitglied bekannt gegeben. Der Aufnahmebeschluss der Vorstandschaft ist davon abhängig, dass innerhalb von vier Wochen kein schriftlich begründeter Widerspruch seitens eines Mitgliedes eingegangen ist. Bei Eingang eines Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.

§ 7 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Innerhalb dieser Zeit kann jedes neu aufgenommene Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses und der schriftlichen Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 1) Freiwilligen Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor einem Quartalsende eingereicht werden. Das Mitglied hat bis zu seinem endgültigen Austritt die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 2) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen drei Monate im Rückstand ist und nach dreimaliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Pflicht, die rückständigen Beiträge zu entrichten, wird hiervon nicht berührt.
- 3a) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu äußern.
- 3b) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist beträgt einen Monat nach Erhalt des Beschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühren

- 1) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder festgelegt. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 2) Die Zahlung der Beiträge schließt die Sportunfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung des VDST mit ein. Der Verein übernimmt keine Haftung auf Gewähr und Leistung der vorgenannten Versicherungen.
- 3) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Härtefällen die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- 4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag zu stunden oder teilweise zu erlassen.
- 5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Quartal, welches auf das Datum des Aufnahmegesuches folgt. Die Zahlungspflicht endet mit der rechtskräftigen Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gem. § 26 (2) BGB.

§ 12 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Gerätewart und dem Jugendwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.
Die Ämter des Kassenwartes, Schriftführers, Sportwartes, Gerätewartes und Jugendwartes können bei Bedarf auf zwei Personen verteilt werden.
In jedem geraden Kalenderjahr werden der erste Vorsitzende, der Sportwart und der erste Kassenwart gewählt. In jedem ungeraden Jahr die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf ein Mitglied ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist hiervon ausgeschlossen.

- 2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 3) Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Mitglied der Vorstandschaft dieses unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangt.

§ 13 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Januar eines jeden Jahres öffentlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Vorstandschaft oder unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- 4) Bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern und unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit bei besonderem Grund zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 14 Wahlrecht

- 1) Wahlberechtigt in der Vollversammlung sind alle Mitglieder gem. § 5 außer den passiven Mitgliedern.
- 2) Für die Wahl des Jugendwartes gilt folgende Ausnahme: Die Jugendlichen haben das alleinige Vorschlagsrecht und wählen den Jugendwart gemeinsam mit den anderen Wahlberechtigten.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Satzungsänderungen bzw. Erweiterungen oder Ergänzungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Genehmigung einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Ausfertigung der Satzungsänderung erfolgt durch Unterschrift des Vorstandes.
- 3) Alle Änderungen müssen den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer ¾-Mehrheit aller Mitglieder vorgenommen werden.
- 5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der DGzRS oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keinen Gewinn anstreben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen können jedoch verauslagte Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und wirtschaftlicher Art für seine Arbeit ab.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.